

Nr.		Seite
42. 29. X. 80 VIII ZR 262/79	Ein in den Einkaufsbedingungen eines Supermarktes enthaltener formularmäßiger Ausschluß von Eigentumsvorbehalten enthält keine unangemessene Benachteiligung der Lieferanten	305
43. 3. XI. 80 II ZB 1/79	BGB-Gesellschafter können bei Gründung einer GmbH gemeinsam eine Stammeinlage mit der Folge übernehmen, daß sie für Einlageverpflichtungen gesamtschuldnerisch haften . . .	311
44. 5. XI. 80 VIII ZR 230/79	Anknüpfungspunkt für die Rechtsanwendung bei einer Anfechtung außerhalb des Konkurses nach deutschem Internationalem Privatrecht	318
45. 6. XI. 80 VII ZR 237/79	Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Steuerberatung gegen einen Wirtschaftsprüfer, der nicht zugleich Steuerberater ist, verjähren nicht nach § 68 des Steuerberatungsgesetzes, sondern nach § 51 a der Wirtschaftsprüferordnung, also in fünf Jahren seit ihrer Entstehung	335

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

I N H A L T

Nr.		Seite
39. 25. IX. 80 III ZR 74/78	<p>Der ordentliche Rechtsweg ist eröffnet, wenn Ansprüche auf Auskunftserteilung und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung lediglich als Hilfs- und Nebenansprüche eines auf Geldersatz gerichteten Amtshaftungsanspruchs geltend gemacht werden.</p> <p>Zur Frage, ob amtspflichtwidrig in das Persönlichkeitsrecht eines Dritten eingegriffen wird, wenn nicht gesicherte amtliche Erkenntnisse über ehrenrühriges oder strafbares Verhalten des Dritten an Behörden und Stellen außerhalb der öffentlichen Hand weitergegeben werden und auf diesem Wege in die Öffentlichkeit gelangen</p>	274
40. 29. X. 80 IV b ZR 536/80	<p>In einer gemischt-nationalen Ehe, in der einer der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, gilt für die Beurteilung des ehelichen Unterhaltsanspruchs deutsches Recht, wenn die Ehe bisher im Inland geführt worden ist und beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben</p>	288
41. 29. X. 80 IV b ZB 586/80	<p>a) Ein Minderjähriger, der vom nicht oder nicht allein sorgeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen (sorgeberechtigten) Elternteils in einen anderen Staat verbracht worden ist, hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Haager Minderjährigenschutzabkommens, wenn es zu einer sozialen Einbindung des Minderjährigen in die Lebensverhältnisse am neuen Aufenthaltsort und damit zu einer tatsächlichen Verlegung des Daseinsmittelpunktes gekommen ist.</p> <p>b) Wenn der Minderjährige sowohl dem früheren als auch dem neuen Aufenthaltsstaat angehört, kann es in einem solchen Fall zu einem Wechsel der effektiven Staatsangehörigkeit kommen mit der Folge, daß ein gesetzliches Gewaltverhältnis, das nach dem früher effektiv gewesenen Heimatrecht bestanden hat, nach Art. 3 MSA unbeachtlich wird</p>	293

Biers

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

78. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN